

werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollziehen (Reichs-Verfassung Art. 18).

Dieses Exekutionsrecht geht bis zur Sequestrierung des betr. Landes und seiner Regierungsgewalt. (1867 Art. 10 Art. 30).

7. Kapitel.

Die rechtliche Natur des Reiches.

Das Deutsche Reich ist seinem Grundcharakter nach ein Bund selbständiger souveräner Staaten (s. Bismarck im Reichstag, Bonn. Ber. 1871 und Motive zu dem Gesetz betreffend Vereinigung Elsaß und Lotharingens mit dem Deutschen Reich von 1871, Beilagen-Nr. 3, S. 157). Dem Auslande gegenüber erscheint das Deutsche Reich als ein wesentlich defensives Staatswesen. Dies ist in dem Art. 11, Abs. 2 unabweislich mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

„Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.“

Die Bemühungen der Staatsrechtslehrer: das Deutsche Reich unter die Begriffe „Bundesstaat“ (preussische Schule) oder „Staatenbund“ (bayerische Schule) zu subsumieren oder als ein zwischen beiden liegendes Institut (württembergische Schule) zu bezeichnen, erscheinen mir als vergeblich, da sie dabei immer wieder zu Resultaten führen, die mit der verfassungsmäßigen Rechtslage nicht im Einklang stehen. Man ist daher genötigt, an der obigen allgemeineren Definition festzuhalten.

8. Kapitel.

Die staatsrechtliche Stellung der Bundesglieder.

Durch die Schließung des Deutschen Bundes ist die Selbständigkeit der Einzelstaaten des Bundes keineswegs alteriert worden, vielmehr haben sie nur einen durch die Reichs-Verfassung begrenzten Teil ihrer Staatshoheitsrechte an die gemeinsamen Organe des Reiches abgegeben, im Uebrigen aber ihre staatliche Selbständigkeit gewahrt, so daß den einzelnen Bundesstaaten die Souveränität, die Landesherrlichkeit und die Territorialhoheit verblieben ist. (III. Art.-Bd. 1871. S. 157.) Diese Selbständigkeit ist seitens der verbündeten Regierungen mehrfach sanktioniert worden. Am 4. März 1867 erklärte nämlich Bismarck im Reichstag:

„Wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Konzessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf diesem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll.“ (Bonn. Bericht S. 136 L.)